

pflicht eine wirksame Controle unmöglich sein würde. Eine entsprechende Bestimmung hätte daher in das Gesetz aufgenommen werden müssen, und finde ihre dem System des Entwurfs entsprechende Stelle im §. 43., weil es sich um eine dem stehenden Gewerbe sich anschließende Thätigkeit handle.

b. Nach der Gesetzesvorlage ist das Erforderniß zur Ausübung des fliegenden Buchhandels dasselbe geblieben, die Erlaubniß wird aber nicht allein unter den Bedingungen des §. 57. der Gewerbeordnung, sondern auch unter den Bedingungen der neugeschaffenen §. 57<sup>a</sup>. 58. 59. und 63. Abs. 1 gestellt, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Die Motive gehen hierbei von der Ansicht aus, daß es dem Geiste des §. 43. der Gewerbeordnung und den bei dessen Berathung hervorgetretenen Anschauungen entspreche, wenn der gegenwärtig bestehende Parallelismus zwischen dem oben genannten Betriebe des „fliegenden Buchhändlers“ und dem Hausirgewerbe insoweit aufrecht erhalten werde, daß die in dem Entwurfe vorgesehenen Abänderungen des §. 57. cit. unmittelbare Anwendung auch auf jenen Gewerbebetrieb finden. Dies ist durch eine veränderte Fassung des §. 43. Abs. 2 geschehen.

Nicht unerwähnt bleibe hier, daß die Gesetzesvorlage in §. 42<sup>a</sup>. noch die wichtige Bestimmung trifft, daß Gegenstände, welche von dem Ankaufe oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angeboten werden dürfen.

Diese Bestimmung würde die Existenzfähigkeit nicht nur des Colportage-Buchhandels innerhalb des Wohnortes, sondern auch diejenige des fliegenden Buchhandels in Frage stellen, wenn nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, daß dieselbe auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke keine Anwendung finden solle.

### 3. Der Colportage-Buchhandel.

Hier ist zu unterscheiden das Feilbieten von Druckschriften u. s. w. und das Auffuchen von Bestellungen auf dieselben.

#### a. Das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken.

a. Nach der Gewerbeordnung §. 55. bedarf Derjenige, welcher außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren irgend einer Art, also hier: Druckschriften u. s. w. feilbietet, eines Legitimations Scheins.

Derselbe ist nach §. 61. der Gewerbeordnung vom Inhaber während der thatfächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande, ist auf Geheiß der Behörde der Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

Zur Begründung dieser Vorschriften führen die Motive zur Gewerbeordnung aus, daß die bisherigen besonderen Einschränkungen des Hausirhandels mit Druckschriften vorzugsweise in sittenpolizeilichen Rücksichten ihren Grund haben und aus der Erfahrung hervorgingen, daß der Hausirhandel vielfach zur Verbreitung unsittlicher Schriften mißbraucht werde. Indes dürfe es gegenüber der Controle, unter welcher der Hausirhandel nach den Bestimmungen des Gesetzes stehe, nicht an Mitteln fehlen, um Zuwiderhandlungen solcher Gewerbetreibenden gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwaigen Mißbräuchen nachhaltig entgegen zu wirken. Eine gesunde Entwicklung der legitimen Colportage werde dahin füh-

ren, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verlässlichere Hände komme. Auf der anderen Seite sei anzuerkennen, daß für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Literatur die Colportage von Wichtigkeit sei. Wenn somit davon Abstand genommen werden könne, den Hausirhandel mit Druckschriften noch besonderen Einschränkungen zu unterwerfen, so empfehle es sich dagegen nicht, ihn nach dem Vorgange vereinzelter Gesetzgebungen von der polizeilichen Genehmigung und den Controllen, welchen der sonstige Hausirhandel unterliegt, ganz auszunehmen. Denn die Gründe, welche für die in Betreff des Hausirhandels getroffenen Bestimmungen sprechen, gelten gegenüber dem Hausirhandel mit Druckschriften genau ebenso, wie gegenüber dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen.

β. Nach der Gesetzesvorlage §. 55. bedarf Derjenige, welcher außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person „Waaren“ (hier wieder Druckschriften u. s. w.) feilbietet, eines „Wandergewerbescheins“, den der Inhaber nach §. 61. der Vorlage ebenso bei sich zu führen und unter derselben Androhung vorzuzeigen hat, wie nach §. 61. der Gewerbeordnung. Die Vorlage bestimmt hierbei noch, daß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zum Zwecke des Gewerbebetriebes ohne vorgängige Erlaubniß nicht gestattet ist.

Auch ist in dem Wandergewerbeschein Minderjährigen die Beschränkung aufzuerlegen, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Außerdem hat der Colporteur aber auch nach §. 56. ad Nr. 10 der Vorlage ein Verzeichniß der Druckschriften u. s. w., welche er mit sich zu führen beabsichtigt, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen und bei sich zu führen.

An Stelle des „Legitimations Scheins“ ist hiernach der „Wandergewerbeschein“ gesetzt worden und die Motive fügen erläuternd hinzu, daß dies im Interesse einer sachgemäheren Bezeichnung geschehen sei. Sei der Begriff des Legitimations Scheins ohnehin schon ein allgemeiner, der an sich mit dem Gewerbebetriebe im Umherziehen keinen Zusammenhang habe, so komme überdies in Betracht, daß, wie bereits in dem vorigen Abschnitte hervorgehoben, §. 43. der Gewerbeordnung von einem Legitimations Schein bei Ausübung eines stehenden Gewerbes spreche. Die sonst wohl am nächsten liegende Bezeichnung „Hausirschein“ hätte nicht kühnlich gewählt werden können, da umherziehende „Künstler“ u. s. w., welche zweifellos ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht als Hausirer bezeichnet zu werden pflegen.

Die Bestimmung bezüglich der Vorlegung und Beiführung eines Druckschriften-Verzeichnisses wird von den Motiven als erforderlich bezeichnet, um das Colportage-Verbot überhaupt durchführbar zu machen. Eine ähnliche Bestimmung habe sich in Württemberg bewährt, ebenso in Elsaß-Lothringen, wo noch jetzt das aus der französischen Republik stammende Gesetz vom 27. Juli 1849 Artikel 6., sowie das Gesetz vom 10. December 1830 Artikel 3. gelte.

Die angeführte Bestimmung der württembergischen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 schreibt allerdings vor, daß der